

Sperrzeitenverkürzung Oberstadt**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verkürzung der Sperrzeit
für die Außengastronomie der Oberstadt**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW), in der jeweils aktuellen Fassung, wird von der Kreisstadt Mettmann als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 15.12.2015 für die historische Oberstadt folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für den Bereich der historischen Oberstadt (Markt, rund um die Kirche St. Lambertus, Oberstraße und Tannisberg) sind in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres Betätigungen von Schank- und Speisewirtschaften für Zwecke der Außengastronomie von

- **montags bis sonntags bis 23:00 Uhr**

zulässig.

Neben der genannten Sperrzeitregelung ist das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) zu beachten.

§ 2

Der Gaststättenbetrieb ist so zu führen, dass die Außenbewirtschaftungsfläche mit Beginn der Sperrzeit geräumt ist und keine Aufräumarbeiten mehr vorgenommen werden müssen.

Der Betreiber der Außengastronomie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gäste 23:30 Uhr den Außenbewirtschaftungsbereich verlassen haben.

Sperrzeitenverkürzung Oberstadt**§ 3**

Soweit im Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nach Lärmschutz der Nachbarschaft besteht, kann die Ordnungsbehörde von § 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz bzw. § 31 des Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.